

## 2230.1.3-K

### Modellversuch „Zugang zu Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe für mehrjährig berufserfahrene Personen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 7. Juli 2023, Az. VI.5-BS9202.15-3/4/4

(BayMBI. Nr. 352)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Modellversuch „Zugang zu Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe für mehrjährig berufserfahrene Personen“ vom 7. Juli 2023 (BayMBI. Nr. 352), die durch Bekanntmachung vom 12. September 2024 (BayMBI. Nr. 449) geändert worden ist

---

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erprobt im Rahmen eines Modellversuchs, inwieweit zusätzlichen Personengruppen, denen bisher ein Zugang zu einer Pflegefachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflege nicht möglich war, im Rahmen der regulären Ausbildungsstrukturen dennoch das Ausbildungsziel erreichen können.

#### 1. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG),
- die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) und
- die Berufsfachschulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (BFSO Gesundheit).

#### 2. Zusätzliche Zielgruppen für eine Ausbildung in der Pflegefachhilfe

Die Aufnahme an eine Berufsfachschule für Alten- oder Krankenpflegehilfe wird eröffnet, abweichend

##### 2.1

von § 7 Nr. 2 BFSO Gesundheit für Personen mit beendeter Vollzeitschulpflicht, die

- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in Vollzeit oder eine dementsprechende vollzeitäquivalente Tätigkeit als ungelernete Pflegehelferin bzw. ungelerner Pflegehelfer in einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 Pflegeberufgesetz (PflBG) nachweisen.

##### 2.2

von § 7 Nr. 1 BFSO Gesundheit für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern

- die Erziehungsberechtigten der Aufnahme schriftlich zustimmen und

– der Träger der praktischen Ausbildung sowie die aufnehmende Schule die nötige Reife für einen Ausbildungsbeginn gegeben sehen.

### **3. Zeugnis**

Bei Schülerinnen und Schülern nach Nr. 2.1 ist im Abschlusszeugnis nach § 45 BFSO Gesundheit folgende Bemerkung aufzunehmen:

„Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“

### **4. Teilnehmende Schulen**

<sup>1</sup>Eine Teilnahme am Modellversuch steht grundsätzlich allen staatlich anerkannten, kommunalen sowie staatlichen Berufsfachschulen für Alten- oder Krankenpflegehilfe offen. <sup>2</sup>Eine Teilnahme ist der unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>3</sup>Die teilnehmenden Schulen verpflichten sich an einer Evaluation des Modellversuchs teilzunehmen. <sup>4</sup>Hierfür ist jährlich ein gesonderter Prüfungsbericht für die im Modellversuch beschulten Schülerinnen und Schüler zu erstellen.

### **5. Laufzeit des Modellversuchs**

<sup>1</sup>Eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Modellversuchs ist letztmalig zum Schuljahr 2027/2028 möglich. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommene Schülerinnen und Schülern können im Rahmen der Höchstausbildungsdauer nach BFSO Gesundheit die Ausbildung beenden.

### **6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2029 außer Kraft.

Stefan Graf

Ministerialdirektor